

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2551-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
03.07.2017	Rat der Stadt	B			
07.09.2017	Umweltausschuss				

Beratungsgegenstand

1. Änderungssatzung zur Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2015.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderungssatzung zur Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2015 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Der Rat der Stadt verzichtet in Anwendung des § 1 Abs. 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister in dieser Angelegenheit auf die Vorberatung im Umweltausschuss.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Auschat 29.05.2017	Motschull 12.06.2017	Tsalastras 12.06.2017	Schranz 13.07.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2551-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung und Anlage

b) Sonstige

Begründung

Der Rettungsdienst umfasst nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW)

- die Notfallrettung
- den Krankentransport
- die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen

Die Stadt Oberhausen, als Trägerin des Rettungsdienstes ist nach § 6 Absatz 1 RettG NRW verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports, sicherzustellen.

Der Rettungsdienst der Stadt Oberhausen ist eine kostenrechnende Einrichtung. Nach § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) müssen für rettungsdienstliche Leistungen Gebühren erhoben werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ermittelt worden sind.

Die Kostenrechnung des Rettungsdienstes, fester Bestandteil des kommunalen Rechnungswesens, erfasst dazu die bei der betrieblichen Leistung anfallenden Kosten und rechnet sie dann den Leistungen wie z.B. dem Krankentransport, der Notfallrettung und dem Notarztdienst zu. Das Resultat dieser Kosten- und Leistungsrechnung ist der angepasste und Neuberechnete Tarif zur Rettungsdienstsatzung.

Nach § 14 RettG NRW erfolgt die Festsetzung auf Grundlage des jeweiligen geltenden Rettungsdienstbedarfsplans. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 den aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan für die Stadt Oberhausen beschlossen. Nach Beschlussfassung des Rettungsdienstbedarfsplans wurde durch den Bereich 6-1 eine Umsetzung der im „neuen“ Rettungsdienstbedarfsplan vorgenommenen Anpassungen (u.a. Besetzung eines 3. Notarzteinsatzfahrzeugs) durchgeführt. Anschließend ist eine Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren vorgenommen worden. Diese Neuberechnung wurde nach § 14 Absatz 2 RettG NRW im Entwurf den Verbänden der Krankenkassen zugeleitet. Die Anhörung der Krankenkassenverbände zur Aufstellung der Gebührenkalkulation, die bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren zu beteiligen sind, hat demnach stattgefunden. Hierbei ergaben sich einige Unklarheiten, welche aber durch eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit in der Folgezeit ausgeräumt werden konnten. Die Kostenträger haben gemäß Schreiben der AOK Rheinland-Hamburg vom 29.05.2017 das Einvernehmen zur Gebührenkalkulation gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW erteilt.

Eine Erhöhung der Gebührentarife für den Rettungsdienst der Stadt Oberhausen ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht unumgänglich, um den durch den Rettungsdienstbedarfsplan vom 04.07.2016 festgeschriebenen Mehrbedarfs an Fahrzeugen und des daraus resultierenden

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2551-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Personalmehrbedarfs sowie der stattgefundenen Kostensteigerungen der letzten Jahre, weiterhin eine
55 kostendeckende Betreibung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

56
57 Eine Vorberatung der Vorlage in der Sitzung des Umweltausschusses am 30.05.2017 war nicht
58 möglich, da durch die Krankenkassen, als zuständige Kostenträger, das Einvernehmen zur
59 Gebührenkalkulation nicht fristgerecht mitgeteilt wurde.

60
61
62
63
64 Die Vorlage wurde durch den Bereich 0-2/ Rechnungsprüfung geprüft: Ja / Nein

65
66 Der Gebührenanpassung wird durch den
67 Bereich 0-2/ Rechnungsprüfung zugestimmt: Ja / Nein

68
69 Rechnungsprüfung geprüft: 07.06.2017

70
71
72
73 **Anlagen**

- 74
75 1. 1. Änderungssatzung zur Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2015
76 2. Tarifgegenüberstellung

1. Änderungssatzung vom zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Gebühren- und Entgelttarif der Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2015 (Amtsblatt vom 01.07.2015, Ausgabe 11/2015) wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren- und Entgelttarif **zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen**

A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

1.1.	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
1.1.1.	Beförderung einer Person	192,90 €
1.1.2.	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	115,70 €
1.1.3.	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person	135,00 €
1.2.	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
1.2.1.	Grundgebühr wie Ziffer 1.1.	
1.2.2.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb des Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt)	3,20 €
1.2.3.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	1,90 €
1.3.	Ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW	154,30 €
1.4.	Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde	77,20 €

2. Rettungswagen (RTW)

2.1.	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
2.1.1.	Beförderung einer Person	395,50 €
2.1.2.	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	237,30 €
2.1.3.	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person	276,90 €
2.2.	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
2.2.1.	Grundgebühr wie Ziffer 2.1.	
2.2.2.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt)	6,60 €
2.2.3.	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	4,00 €
2.3.	Ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW	316,40 €

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

3.1.	Bei Einsatzes eines Notarztes – je Person -	518,50 €
3.2.	Ausgefahrenes, aber nicht benutztes NEF	414,80 €
3.3.	Einsatz außerhalb des Stadtgebietes	
3.3.1.	Grundgebühr wie Ziffer 3.1.	
3.3.2.	zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin-und Rückfahrt)	8,60 €
3.3.3.	zuzügl. Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	5,20 €

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

Bestelltes Bereithalten eines KTW

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	154,30 €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	38,60 €

2. Rettungswagen (RTW)

Bestelltes Bereithalten eines RTW

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	316,40 €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	79,10 €

3. Notarzt

Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/eines Notarztes

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	63,00 €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	15,80 €

4. Reisekosten

Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gegenüberstellung Gebühren- und Entgelttarife
zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

<u>A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes</u>		neu	alt
1.	Krankentransportwagen (KTW)		
1.1	Transport innerhalb des Stadtgebietes		
1.1.1	Beförderung einer Person	192,90 €	184,00 €
1.1.2	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	115,70 €	110,40 €
1.1.3	Beförderung von 2 Personen oder mehr Personen - je Person	135,00 €	128,80 €
1.2	Transport außerhalb des Stadtgebietes		
1.2.1	Grundgebühr wie Ziffer 1.1		
1.2.2	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km	3,20 €	3,10 €
1.2.3	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km	1,90 €	1,80 €
1.3	ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW	154,30 €	147,20 €
1.4	Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde	77,20 €	73,60 €
2.	Rettungswagen (RTW)		
2.1	Transport innerhalb des Stadtgebietes		
2.1.1	Beförderung einer Person	395,50 €	328,00 €
2.1.2	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	237,30 €	196,80 €
2.1.3	Beförderung von 2 Personen oder mehr Personen - je Person -	276,90 €	229,60 €
2.2	Transport außerhalb des Stadtgebietes		
2.2.1	Grundgebühr wie Ziffer 2.1		
2.2.2	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km	6,60 €	5,50 €
2.2.3	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km	4,00 €	3,30 €
2.3	ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW	316,40 €	262,40 €
3.	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)		
3.1.	Bei Einsatz eines Notarztes - je Person -	518,50 €	350,00 €
3.2	ausgefahrener, aber nicht benutzter NEF	414,80 €	280,00 €

3.3.	Einsatz außerhalb des Stadtgebietes		
3.3.1	Grundgebühr wie Ziffer 3.1		
3.3.2	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km	8,60 €	0,00 €
3.3.3	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km	5,20 €	0,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1.	Besondere Reinigung der Krankenkraftwagen	0,00 €	114,70 €
4.2	Desinfektion der Krankenkraftwagen	0,00 €	57,30 €

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

Bestelltes Bereithalten eines KTW ohne Benutzung		
- Mindestentgelt für max. 1 Std. Bereitstellungszeit	154,30 €	147,20 €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	38,60 €	36,80 €

2. Rettungswagen (RTW)

Bestelltes Bereithalten eines RTW ohne Benutzung		
- Mindestentgelt für max. 1 Std. Bereitstellungszeit	316,40 €	262,40 €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	79,10 €	65,60 €

3. Notarzt

Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden		
- Mindestentgelt für max. 1 Std. Bereitstellungszeit	63,00 €	63,00 €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	15,80 €	15,80 €

4. Reisekosten

Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.